



**Meine Gemeinde**  
Ich mach mit!

Herausgeber:

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

7. neu überarbeitete Auflage / Dezember 2023

Die Landesregierung im Internet:

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

Druck: Schmidt & Klauning, Kiel

Gestaltung: schmidtundweber, Kiel

Bildnachweis: Pressefoto Hardel II (Amirata Touré), Kathrin Knoll (Jörg Bülow),

Städteverband Schleswig-Holstein (Marc Ziertmann), alle Grafiken: freepik

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Teilnahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Infos für junge Leute

# Meine Gemeinde – ich mach mit!



## Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Leserin, lieber Leser,

unser Land und jede Gemeinde, jedes Dorf und jede Stadt leben davon, dass sich Menschen engagieren und mitgestalten. Es ist das, was unsere Gesellschaft ausmacht. Umso wichtiger ist es also, dass es gute Strukturen gibt, die Beteiligung und Engagement ermöglichen.

Kinder- und Jugendbeteiligung ist Voraussetzung für die Entwicklung stabiler demokratischer Strukturen. Denn gute Ideen kann man unabhängig vom Alter haben. Genauso wichtig ist es zu lernen, wie und wo Ideen eingebracht werden können und wie man Kompromisse findet.

Kinder und Jugendliche brauchen Gelegenheiten und Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung, wenn Zivilgesellschaft langfristig gestärkt werden soll.

Mit dieser Broschüre, die 2023 komplett überarbeitet wurde und inzwischen in der 7. Auflage erschienen ist, wollen wir einen Überblick über die Möglichkeiten der Mitbestimmung geben.

Vor allem wollen wir aber auch ermutigen mitzugestalten. Denn das ist euer Recht!

Wir haben in Schleswig-Holstein sehr früh begonnen, das Erlernen von Demokratie nicht nur als politisches System, sondern als alltägliche Lebensform zu fördern. Mitbestimmung darf keine Ausnahme, keine Theorie sein, sondern muss gelebt werden.

Das ist Ausgangspunkt für eine wirkliche Stärkung von Demokratie und Bildung. Deshalb arbeiten wir stetig daran, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

## **Aminata Touré**

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



Kinder- und Jugendbeteiligung wird in der Zukunft wichtiger denn je werden. Denn der Anteil junger Menschen an der Bevölkerung nimmt ab.

Diese demographische Entwicklung bedeutet auch ein wachsendes demokratisches Gewicht für die ältere Generation. Es geht deshalb darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte und Interessen zur Geltung bringen zu können. So kann gesellschaftlichen Balance zwischen den Generationen unterstützt werden.

Menschen, die selbst erleben, dass sie einen tatsächlichen Einfluss auf Entscheidungen nehmen können, ist für die Demokratie nicht nur ein theoretischer Lernstoff, sondern eine Alltagserfahrung.

Es lohnt also für alle, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune zu unterstützen - auch dabei soll diese Broschüre mit praktischen Hinweisen helfen.

## Liebe Kinder und Jugendliche, liebe interessierte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinden und Städte kümmern sich um diejenigen Einrichtungen, die jeder von uns in seinem täglichen Leben und für die persönliche Entwicklung benötigt: Trinkwasser, Schulen, Kitas, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Spielplätze, Jugend-, und Freizeiteinrichtungen, Skaterbahnen, Fahrradwege, Strom- und Gasleitungen, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Feuerwehren, Glasfaserleitungen und noch vieles mehr. Die Kommunen entwickeln die Infrastruktur und gestalten die Lebensqualität für die Menschen vor Ort. Sie entscheiden selbst über ihre Entwicklung. Sollen mehr Wohnungen gebaut werden? Soll ein Gewerbegebiet für mehr Arbeitsplätze entstehen?

Was die Gemeinden entscheiden, ist also auch für alle Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung.

Daher ist es wichtig, dass Jugendliche viele Möglichkeiten der Mitwirkung in der Kommunalpolitik haben und dass sie diese Möglichkeiten auch nutzen. So wie im Bundestag und in den Bundesländern auch, wird in den Kommunen demokratisch entschieden. Gemeinde- und Stadtvertretungen werden von den Wählerinnen und Wählern gewählt und fassen die wichtigsten Beschlüsse. Sie haben Fachausschüsse, in denen man auch dann mitmachen kann, wenn man nicht gewählt wurde und wenn man keiner Partei angehört. Alle Sitzungen sind öffentlich und man kann dort Fragen stellen. In Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können alle Wahlberechtigten abstimmen. In manchen Kommunen gibt es auch Jugendbeiräte, in denen junge Leute gemeinsam über kommunale Themen diskutieren.



**Jörg Bülow**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag



**Marc Ziertmann**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Städteverband  
Schleswig-Holstein

Es gibt also viele Möglichkeiten der Mitwirkung für Jugendliche in der kommunalen Selbstverwaltung. Die Schrift „Meine Gemeinde - ich mach mit!“ will diese kommunale Demokratie den Kindern und Jugendlichen näherbringen. Erläutert werden die Aufgaben der Gemeinden und Städte, die Aufgabenteilung zwischen Bürgermeistern und Gemeindevertretungen und insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten und kommunalpolitischen Rechte der Jugendlichen.

Der Schleswig- Holsteinische Gemeindetag und der Städteverband Schleswig-Holstein hoffen, dass diese Schrift in die Hände möglichst vieler Kinder und Jugendlicher gelangt und dort das Interesse für die Arbeit der Gemeinden und Städte weckt. Vielleicht kann diese Schrift auch dazu beitragen, dass einige von Euch bald in Gemeinde- und Stadtvertretungen mitwirken und die Geschicke Eurer Kommune mit lenken.

Viel Spaß am Lesen!

*Stimme eines Jugendlichen:*

**Warum soll ich mich  
in meiner Kommune  
beteiligen?**

Es folgt ein Beitrag von Lennard Hamelberg aus dem Kinder- und Jugendbeirat Bad Oldesloe:

„Alle in Deutschland lebenden profitieren tagtäglich von den Werten unserer Demokratie. Wir alle haben die Möglichkeit, uns zu beteiligen und unser Land und ganz besonders unsere Gemeinde so mitzugestalten, damit wir uns hier wohlfühlen. Für viele Kinder- und Jugendliche ist politische Teilhabe sehr herausfordernd. Dies hat verschiedene Gründe, unter anderem sind die zu behandelnden Themen häufig sehr komplex und umfangreich und werden dann auch noch von einer Gruppe älterer, wenig heterogener Menschen besprochen. Daher braucht es bessere und vor allem zielgruppengerechtere Beteiligungsformate. Dennoch bietet der § 47f Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Schleswig-Holstein ist Vorreiter, was die politische Beteiligung in Gremien angeht. Zwar haben auch andere Bundesländer Gesetze, welche die Kinder- und Jugendbeteiligung vorschreiben, doch haben in Schleswig-Holstein die Kinder- und Jugendvertretungen auch Antragsrecht in den Gremien, was sie von den Parteien unabhängig macht.

Obwohl für viele Kinder- und Jugendliche Kommunalpolitik total fern ist, da Themen wie die Erschließung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Brandschutz und viele weitere Themen langweilig sind, trifft die Kommunalpolitik auch unheimlich viele Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen ganz unmittelbar in Ihrem täglichen Leben betrifft. Egal ob Spielplätze, Sportplätze, Jugendzentren, Schwimmbäder, Fahrradwege oder vor allem die Unterhaltung von Schulen sowie deren Ausstattung mit digitalen Endgeräten, für all diese Themen ist die Kommune zuständig.

Kinder und Jugendliche sind Expert\*innen auf Ihren eigenen Themengebieten, die sie täglich betreffen. Es bringt nichts, wenn eine Gemeinde, politisch gut gewollt, einen fünften Spielplatz baut, die Kinder und Jugendlichen sich aber vielmehr einen Pumptrack oder eine Skaterbahn wünschen. Außerdem werden in diesen Zeiten viele wichtige Entscheidungen getroffen, die das zukünftige Leben von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde beeinflussen, daher gilt es, diese auch an den Entscheidungen Ihrer Zukunft mitwirken zu lassen.“



# Inhalt

## 1. So kannst Du mitmachen!

Engagiere Dich in Deiner Kommune .....	12
Gehe wählen! .....	13
Engagiere Dich in der Kinder- und Jugendvertretung .....	13
Diskutiere mit bei der Einwohnerversammlung .....	19
Präsentiere Deine Ideen und Fragen bei der Einwohnerfragestunde .....	20
Beschwere Dich bei der Gemeindevertretung .....	20
Stelle gemeinsam mit Deinen Freund*innen einen Einwohnerantrag .....	21
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid .....	22

## 2. Das solltest Du über Gemeinden, Städte und Kreise wissen

Unterschied zwischen Gemeinde und Stadt .....	24
Aufgaben der Gemeinden, Städte und Kreise .....	26
Aufgaben der Gemeinde- und Stadtvertretungen .....	32
Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister*innen .....	33
Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeister*innen .....	35

## 3. Deine Rechte für Deine Beteiligung in der Gemeinde

Hier findest Du rechtliche Grundlagen .....	38
Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung .....	40
Die Wahl einer Kinder- und Jugendvertretung .....	41
Aufgaben einer Kinder- und Jugendvertretung .....	41

## 4. Weitere Informationen

Qualitätsstandards zur kommunalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	44
Ansprechpersonen und Beratung .....	46



### **Tip**

→ Du kannst Dich bei Deiner Gemeinde erkundigen, wie in Deinem Ort die Beteiligung junger Menschen vorgesehen ist. Wenn es hierzu keine Beschlüsse gibt, solltest Du Dich an die jeweils zuständige Abteilung im Rathaus wenden und darauf hinweisen, dass hierzu Beteiligungsverfahren entwickelt werden müssen. Sprich anderenfalls z. B. Deinen Kreisjugending in Deiner Nähe an.

## **Gehe wählen!**

An den Kommunalwahlen kannst Du seit 1998 ab 16 Jahre teilnehmen und für Landtagswahlen in Schleswig-Holstein gilt das auf 16 Jahre gesenkte Wahlrechtsalter seit 2013. Ab 2024 wird das Wahlrecht für die Europawahlen auch auf 16 Jahre gesenkt. Diese Wahlen finden alle 5 Jahre statt.



### **Das Wahlrecht stellt einen zentralen Aspekt für unsere Demokratie dar!**

Informiere Dich im Internet, wann die nächsten Wahltermine sind.

## **Engagiere Dich in der Kinder- und Jugendvertretung**

### **Wer ist mit Kindern und Jugendlichen genau gemeint?**

Hierzu gibt es gesetzliche Regelungen. Kinder sind alle unter 14 Jahren. Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahren. In vielen Gemeinden kannst Du auch mitmachen, wenn Du 19 Jahre oder älter bist.

Die Gemeinden und Städte müssen besondere Verfahren dazu beschließen, wie sie Kinder und Jugendliche beteiligen. Einige Gemeinden haben **Kinder- und Jugendparlamente** – ähnlich wie eine Gemeindevertretung organisiert – eingerichtet, die regelmäßig zu Sitzungen zusammenkommen. Diese ermöglichen im Gegensatz zu den projektorientierten Formen der Partizipation sogar eine auf Dauer angelegte und strukturell verankerte Partizipationsmöglichkeit. Ein wichtiges Merkmal eines solchen Gremiums ist, dass es eine Wahl gibt. Hierfür müssen sich interessierte Kandidat\*innen in der Regel aufstellen lassen und gewählt werden.



Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Gemeindevertretung festgelegt. In der Regel haben die Beiräte sieben bis neun Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats besuchen und begleiten regelmäßig wichtige politische Veranstaltungen und Diskussionen.

Der **Kinder- und Jugendbeirat** berät die Gemeinden in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und kann Lösungsvorschläge machen. Zudem hat der Beirat in der Regel ein Rede- und Antragsrecht. Es werden regelmäßige Sitzungen abgehalten, bei denen die Beiratsmitglieder Themen der Gemeinde diskutieren. Darüber hinaus kann der Beirat eigene Projekte und Umfragen planen und umsetzen. Bei den Sitzungen ist eventuell ein\*e Mitarbeiter\*in der Gemeindeverwaltung dabei, um den jungen Menschen die nötigen Informationen und Absichten der Gemeinde zu erklären. Bei Angelegenheiten, die Schulen oder den Schulweg betreffen, werden häufig die Schüler\*innenvertretungen beteiligt. Beim Bau von Sporteinrichtungen werden oft die Jugendabteilungen der Sportvereine nach Ihrer Meinung gefragt. Die von den Gemeinden festzulegenden Beteiligungsverfahren müssen das Alter und den Reifegrad der zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. So muss die Beteiligung bei Vorhaben, die ausschließlich kleinere Kinder betreffen (zum Beispiel

Spielplätze) natürlich anders gestaltet sein als bei Einrichtungen, die sich überwiegend an Jugendliche richten (zum Beispiel Jugendhäuser, Freizeitflächen).

Drei Jurist\*innen haben die Vorschriften und Regeln geprüft, die für eine **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommunen** (also Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise), speziell für Kinder- und Jugendparlamente gelten. Mit dem Begriff Kinder- und Jugendparlamente sind auch andere Beteiligungsformate wie Kinder- und Jugend(bei)räte, Jugendgemeinde- oder -stadträte sowie andere ähnliche Gremien gemeint. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung haben die Jurist\*innen in einem „Rechtsgutachten“ zusammengefasst.

Die jugendgerechte Version findest Du hier:

[https://kurzelinks.de/Rechtsgutachten-Jugend\\_KiJuPa](https://kurzelinks.de/Rechtsgutachten-Jugend_KiJuPa)



### **Beispiel**

Der Kinder- und Jugendbeirat kann einen Antrag beispielsweise zur Errichtung eines Jugendzentrums an die Gemeindevertretung richten. Die Gemeindevertretung müsste hierüber abschließend entscheiden. Vor der Entscheidung kann die Gemeindevertretung die Kinder- und Jugendvertretung bitten, deren Meinung vorzutragen. Da die Gemeindevertretung öffentlich tagt, kannst Du auch den Verlauf der Beratung mitverfolgen. Viel Erfolg!

Zur Übersicht der Kinder- und Jugendvertretungen in SH:



### Tipp

In Deiner Gemeinde/Stadt gibt es noch keinen Kinder- und Jugendbeirat oder andere Beteiligungsstrukturen für junge Menschen?

→ Wende Dich an eine Gemeindevertreter\*in aus Deiner Nachbarschaft und rege die Gründung eines solchen Beirats an!

Es gibt auch andere Beteiligungsformate. Diese kannst Du in Kapitel 3 nachlesen.

## #LaWa\_SH

Alle zwei Jahre finden die zeitgleichen Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in SH statt (LaWa). Jede Gemeinde organisiert die Kinder- und Jugendvertretungswahlen selbstständig, welche jeweils im November rund um die Woche des 20.11. in den ungeraden Jahren stattfinden.

**Sei bei der nächsten Wahl dabei - informiere Dich dafür unter #LaWa\_SH!**

Die Initiative #LaWa\_SH wird von über 50 Städten und Gemeinden genutzt (Stand 2023). Ziele sind, Kinder- und Jugendliche gemeinsam zum Wählen zu motivieren und interessierte Kinder und Jugendliche für die Partizipation in den Kinder- und Jugendvertretungen zu inspirieren. Zur Planung gibt es eine Jugend-Planungsgruppe und meistens findet auch eine Auftaktveranstaltung statt. Dort bekommen die Kinder- und Jugendvertretungen die Möglichkeit, sich kennenzulernen und zu vernetzen. Außerdem können neue Projektideen entwickelt werden. Darüber hinaus bietet die Veranstaltung die Chance, interessierte Kinder und Jugendliche für die Partizipation in den Kinder- und Jugendvertretungen zu gewinnen. Wie genau die Wahlen der Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein ablaufen, erfährst Du in Kapitel 3.

Das Projekt „PartizipAction“ ist das landesweite Treffen der Kinder- und Jugendvertretungen. Hier kommen Jugendliche aus ganz Schleswig-Holstein zusammen, um sich ein Wochenende lang auszutauschen, zu vernetzen, in Workshops neue Erkenntnisse zu gewinnen und gemeinsame Projekte zu entwickeln.



Mehr Informationen gibt es hier: [Home - PartizipAction](#)

## Projekte, bei denen Du außerdem dabei sein kannst:

### Projekte in Schleswig-Holstein:

#### → Jugendaktionskonferenz:

Du engagierst Dich für eine bessere Gesellschaft, Gerechtigkeit, Klimaschutz oder Demokratie? Dann komm zur Jugendaktionskonferenz-SH und diskutiere mit! Ziel der Konferenz ist es, die Bedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement zu verbessern und damit jungen Menschen Chancen zu eröffnen, demokratische Beteiligung zu leben.

Jugendpolitik - Landesjugendring Schleswig-Holstein ([ljrsh.de](http://ljrsh.de))

Landesbeauftragter für politische Bildung

([politische-bildung.sh/jugend/jugendaktionskonferenz](http://politische-bildung.sh/jugend/jugendaktionskonferenz))

#### → Landesjugendkongress:

Alle zwei Jahre findet der Kongress für Kinder und Jugendliche der stationären Erziehungshilfen in Schleswig-Holstein statt. An zwei Tagen erwarten die Teilnehmenden Workshops sowie ein buntes Rahmenprogramm.

LANDES JUGEND! KONGRESS ([landesjugendkongress.de](http://landesjugendkongress.de))

#### → Jugendrat des Kinderschutzbundes:

Die aktiven Mitglieder des Jugendrats unterstützen das Team des Kinderschutzbundes und den Vorstand bei Stellungnahmen oder Presseanfragen, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betreffen. Zudem erarbeiten sie eigene Projekte für und mit jungen Menschen, um auf Eure Belange aufmerksam zu machen.

Der Jugendrat - DKSB Landesverband SH ([kinderschutzbund-sh.de](http://kinderschutzbund-sh.de))

### → **Jugend im Landtag:**

Einmal im Jahr tauschen Jugendliche aus dem ganzen Land mit den Abgeordneten des Landtages in Kiel die Plätze. Themenbezogene Arbeit in Gruppen soll Jugendlichen dazu dienen, Selbsterfahrungen mit politischer Arbeit zu sammeln: Anträge zu erarbeiten, zu diskutieren, Reden zu halten, Kompromisse zu finden und Beschlüsse zu fassen.

Jugend im Landtag

Landesjugendring Schleswig-Holstein ([ljrsh.de](http://ljrsh.de))

Landesbeauftragter für politische Bildung

([landtag.ltsh.de/service/jugend-im-landtag/](http://landtag.ltsh.de/service/jugend-im-landtag/))

- **Fit für Mitbestimmung** hilft Schüler\*innen dabei, ihre Mitbestimmungsrechte und -möglichkeiten wahrzunehmen und zu nutzen. Durch Gruppenübungen, Austauschrunden, Bedürfnisäußerungen und lockere Spiele lernen sie, sich an ihrer Schule zu beteiligen, mitzubestimmen und zu gestalten. Veranstaltet werden die Seminare in der Regel von den Kreisjugendringen. Fit für Mitbestimmung (Print) | Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. ([akjs-sh.de](http://akjs-sh.de))



### → **(Landes)schüler\*innenvertretung / SV:**

Sie haben die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der Schüler\*innen in einer Schule bzw. des Landes zu vertreten und die Arbeit der Schüler\*innenvertretungen an den Schulen Schleswig-Holsteins zu unterstützen. Außerdem vertreten sie die Meinung der Schüler\*innen zu wichtigen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Fragen. Wende Dich mit Deinem Anliegen aus der Schule an sie!

Landesschülervertretung SH ([schuelervertretung.de](http://schuelervertretung.de))

## Projekte des Bundes:

### → JugendPolitikTage:

Hier entwickeln junge Menschen Maßnahmen und Zukunftsideen für eine jugendgerechtere Politik und diskutieren sie mit Vertreter\*innen der Bundesregierung.

JugendPolitikTage 2023 ([jugendpolitiktage.de](http://jugendpolitiktage.de))

### → BundesJugendKonferenz:

Was braucht es für eine jugendgerechte Politik und wie kann die Jugendstrategie mit einem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterentwickelt werden? Bei diesem Projekt erwarten Dich Workshops zu diesen und weiteren Fragen, Diskussionen mit Politiker\*innen, anregende Impulsvorträge und ein vielfältiges Abendprogramm.

Bundesjugendkonferenz 2024

(<https://jugendstrategie.de/veranstaltung/bujuko-2024/>)

## Diskutiere mit bei der Einwohnerversammlung

Zu Einwohnerversammlungen können alle hingehen, die in der Gemeinde wohnen, also auch Du! Dafür gibt es keine Altersgrenze. Du kannst in der Einwohnerversammlung mitdiskutieren. Solche Versammlungen finden meistens nur einmal pro Jahr statt. Du kannst Dich im Rathaus erkundigen, wo und wann die nächste Versammlung stattfindet. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohner\*innen während der Versammlung müssen möglichst schnell von der Gemeindevertretung behandelt werden.

Die abschließende Entscheidung bleibt allerdings bei der Gemeindevertretung. Sie kann Deinen Vorschlag annehmen; sie kann ihn aber auch begründet ablehnen oder verändern.



## **Präsentiere Deine Ideen und Fragen bei der Einwohnerfragestunde**

In jeder Sitzung einer Gemeindevertretung und in den Fachausschüssen (z. B. im Sozialausschuss oder dem Schulausschuss) gibt es die Einwohnerfragestunde. Hier können alle Einwohner\*innen Fragen stellen und etwas vorschlagen. Das gilt auch für Euch Kinder und Jugendliche. Hierbei gibt es keine Altersbegrenzung. Bevor die Fragestunde zu Ende ist, kann die Gemeindevertretung noch beschließen, Personen die von einer Angelegenheit betroffen sind, anzuhören. Auch Du kannst bei den Gemeindevertreter\*innen anregen, dass ein solcher Beschluss gefasst wird.

### **Gut zu wissen:**

Fragen und Ideen müssen teilweise vorher schriftlich bei der Gemeinde abgegeben werden. Frage im Rathaus, ob das notwendig ist. Falls nicht, hebe einfach in der Fragestunde die Hand und leg los!

## **Beschwere Dich bei der Gemeindevertretung**

Wenn Du Dich beschweren oder Kritik äußern möchtest, dann wende Dich direkt an den/die Bürgermeister\*in. Außerdem hast Du die Möglichkeit, eine Anregung oder eine Beschwerde an die Gemeindevertretung zu richten. Dazu schreibst Du einen entsprechenden Brief an die vorsitzende Person der Gemeindevertretung. Erkundige dich, wer das ist. In Deinem Brief musst Du ausdrücklich

darauf hinweisen, dass Du möchtest, dass die Gemeindevertretung sich damit beschäftigen soll. Was die Gemeindevertretung beschlossen hat, wird Dir schriftlich mitgeteilt. Am besten gehst Du zu der Sitzung und bist bei der Beratung selbst dabei. Die Sitzungen sind öffentlich.

## **Stelle gemeinsam mit Deinen Freund\*innen einen Einwohnerantrag**

Wenn Deine Freund\*innen und Du mindestens 14 Jahre alt seid, habt Ihr das Recht, mit anderen zusammen einen Einwohnerantrag zu stellen. Mit diesem Antrag wird die Gemeindevertretung gezwungen, sich mit Eurem Anliegen zu beschäftigen und darüber zu beschließen. Um die Gemeindevertretung zu überzeugen, solltet Ihr Euren Antrag ausführlich begründen. Vor der Abstimmung werdet Ihr von der Gemeindevertretung angehört. Der Einwohnerantrag muss von einer bestimmten Prozentzahl der Einwohner\*innen gestellt werden. Diese beträgt zum Beispiel in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner\*innen mindestens 5%. In größeren Gemeinden gilt eine geringere Prozentzahl. Hierfür müssen Unterschriftenlisten verwendet werden, die den Einwohnerantrag, also das, was Ihr wollt, als Überschrift haben. Neben der Unterschrift müssen der Name, das Geburtsdatum und die Adresse angegeben werden. Der Einwohnerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden.



### **Vorsicht:**

Gezählt werden nur die Unterschriften der Einwohner\*innen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kinder können also leider nicht mitmachen.

## **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Es kann vorkommen, dass ein\*e Bürger\*in einer Gemeinde verlangt, dass nicht die Gemeindevertretung eine bestimmte Entscheidung trifft, sondern stattdessen die Bürger\*innen über das Thema abstimmen. Dieser Faktor wird Bürgerbegehren genannt. Wenn genügend Menschen dieses Bürgerbegehren unterstützen, findet ein Bürgerentscheid statt. Hierbei stimmen alle Einwohner\*innen der Gemeinde ab, ob das gemacht werden soll, was im Bürgerbegehren vorgeschlagen wird.

Der Bürgerentscheid ersetzt also die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist an den Bürgerentscheid gebunden. Der Bürgerentscheid wird ähnlich wie der Einwohnerantrag gestellt – mit Unterschriftenlisten. Unterschreiben dürfen nur Personen, die in der Gemeinde wohnen und zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind (mindestens 16 Jahre alt, deutsche Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger\*in). Das Bürgerbegehren ist nur gültig, wenn es von einer Mindestzahl der Bürger\*innen unterstützt wird. Wenn Ihr Euch zum Beispiel für den Bau eines Jugendhauses stark machen wollt, müsst Ihr ordentlich Werbung machen. Ganz oben auf der Unterschriftenliste sollte das Anliegen stehen, damit alle verstehen, wofür sie unterschreiben sollen. Die Frage, welche zur Abstimmung gestellt wird, muss mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein. Außerdem muss eine Begründung gegeben werden. Grundsätzlich ist es ebenfalls möglich, dass sich Bürgerbegehren auch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung richten.

Wenn das Bürgerbegehren von genügend Bürger\*innen unterstützt wird, kommt es zu einem Bürgerentscheid, mit dem die Entscheidung der Gemeindevertretung aufgehoben werden kann. Du kannst Dich bei der Kommunalaufsichtsbehörde (bei der Kreisverwaltung, zu der Deine Gemeinde gehört) kostenlos darüber beraten lassen, was im Einzelnen zu beachten ist, wenn man ein Bürgerbegehren oder einen -entscheid stellen will.



## ZUSAMMENGEFASST

**Um Dich in Deiner Kommune zu beteiligen kannst DU ...**

- ... wählen gehen
- ... Dich in der Kinder- und Jugendvertretung engagieren
- ... bei der Einwohnerversammlung mitdiskutieren
- ... Deine Ideen und Fragen bei der Einwohnerfragestunde präsentieren
- ... Dich bei der Gemeindevertretung beschweren
- ... einen Einwohnerantrag stellen
- ... einen Bürgerentscheid beantragen

## 2. Das solltest Du über Gemeinden, Städte und Kreise wissen

**Gemeinde und Städte kümmern sich um Angelegenheiten in Deinem Wohnort, also um die Aufgaben, die die örtliche Gemeinschaft betreffen.**

Gemeinden sind die kleinsten Verwaltungseinheiten des Staates und jeweils zuständig für einen Ort. Sie können eigenständig sein oder in einem „Amt“ mit mehreren Gemeinden zusammengeschlossen sein, wie beispielsweise das Amt Viöl – ein Zusammenschluss aus 13 Gemeinden.

### **Unterschied zwischen Gemeinde und Stadt**

Städte sind auch Gemeinden, jedoch wurde ihnen ein Stadtrecht verliehen. Das liegt teilweise schon sehr lange zurück. So hat zum Beispiel die Hansestadt Lübeck das Stadtrecht schon im Jahr 1159 erhalten. In Schleswig-Holstein gibt es 1.104 Gemeinden, davon sind 63 Städte.

#### **Willst Du mehr wissen?**

Wenn Gemeinden das Stadtrecht haben wollen, müssen dort mindestens 10.000 Menschen leben. Außerdem muss die Gemeinde äußerlich wie eine Stadt wirken. Dazu gehört, dass sie einen Ortskern mit Geschäften, und Betrieben hat und Unterhaltungsmöglichkeiten wie zum Beispiel Kinos und Diskotheken vorhanden sind. Neben Schulen muss es Sportanlagen und kulturelle Einrichtungen geben. Außerdem muss eine ausreichend ärztliche Versorgung gesichert sein.

Um Beschlüsse zu fassen, haben sowohl Gemeinden als auch Städte eine Gemeindevertretung, die in Städten Stadtvertretung heißt. Die Stadtvertretungen führen teilweise andere Bezeichnungen, zum Beispiel Ratsversammlung, Stadtverordnetenversammlung oder Bürgerschaft.



## Kreise sind ...

... Verwaltungseinheiten, die übergeordnete Aufgaben für die Städte und Gemeinden wahrnehmen. Beispiele sind die Schaffung und Unterhaltung von Kreiskrankenhäusern, Jugendheimen, Berufsschulen oder Aufgaben des Katastrophenschutzes.

In Schleswig-Holstein gibt es 11 Kreise, die oben in der Karte zu sehen sind. In jedem Kreis gibt es eine Kreisstadt. Dort hat die Verwaltung eines Kreises ihren Sitz: der Kreistag (Parlament) und der/die Landrät\*in (Chef\*in der Verwaltung) arbeiten und tagen dort.

### Ausnahmen

- ➔ Neben den elf Kreisen gibt es vier kreisfreie Städte: Kiel, Flensburg, Lübeck und Neumünster. Diese Städte sind nach Ihren Einwohnerzahlen so groß, dass sie neben Ihren Aufgaben als Gemeinden gleichzeitig auch die Aufgaben der Kreise wahrnehmen können. In den vier kreisfreien Städten leben insgesamt etwa 630.000 Menschen.
- ➔ Einen Sonderstatus nimmt die im Kreis Segeberg gelegene Stadt Norderstedt ein, die seit dem 1.1.2005 große kreisangehörige Stadt ist. Sie nimmt im Bereich des Umweltschutzes und der Jugendhilfe zum Teil Aufgaben eines Kreises wahr.

## Aufgaben der Gemeinden und Städte



Spielplätze



Straßenbau



Abwässer



Büchereien



Kindergarten



Sportanlagen

Die Aufgaben der Gemeinden und Städte sind in der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein geregelt und betreffen das Zusammenleben in der örtlichen Gemeinschaft. Die GO ist ein Gesetz, welches vom Landtag beschlossen wird und die Bildung und Zuständigkeiten der Organe, sowie die Rechte und Pflichten der Einwohner\*innen regelt. Gemeinden und Städte sind durch die GO verpflichtet, öffentliche Einrichtungen für Bildung, Wirtschaft, Sicherheit, Gesundheit und Kultur zu schaffen, um den Menschen ein zufriedenes Leben im Ort zu ermöglichen.

Zu den Einwohner\*innen gehören alle, die in der Gemeinde/Stadt wohnen, also auch Du! Gemeinden und Städte haben zum Beispiel alle öffentlichen Einrichtungen zu errichten, die zur Versorgung Ihrer Einwohner\*innen notwendig sind. Das sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Spielplätze, Schwimmhallen, Jugendzentren, Büchereien, Volkshochschulen, Museen, Sozialstationen, Seniorenpflegestätten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Zudem haben Gemeinden die Aufgabe, Straßen und Wege zu bauen und zu reparieren, Wohn- und Gewerbegebiete mit Strom, Wasser und Fernwärme zu versorgen und eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen. Zusätzlich sind sie verantwortlich für den Brandschutz innerhalb der Gemeinde/Stadt; sie betreiben Freiwillige Feuerwehren. In den kreisfreien Städten gibt es Berufsfeuerwehren.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeinden ist die Errichtung und Unterhaltung von Schulen. Je nach Größe müssen die Gemeinden Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren bauen und instand halten. Sie haben dafür auch das Inventar und die sonstigen Gegenstände zu beschaffen, die für den Schulbetrieb notwendig sind.

Die berufsbildenden Schulen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten finanziert. Die Lehrkräfte für die Schulen stellt das Land Schleswig-Holstein an.

Weiter haben die Gemeinden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit in Ihrem Gebiet zu garantieren. Diese Aufgabe teilen sie sich mit der Polizei. Ein Beispiel ist die Sperrung von baufälligen Gebäuden.

**Der/die Bürgermeister\*in** ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung umgesetzt werden. Hauptamtliche Bürgermeister\*innen werden von Bürger\*innen gewählt, ehrenamtliche Bürgermeister\*innen von der Gemeindevertretung. Ehrenamtliche Bürgermeister\*innen sind Vorsitzende der Gemeindevertretung, die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen sind Chef\*innen des Rathauses/der Verwaltung.

**Die Gemeindevertretung** repräsentiert stellvertretend die Gemeindebevölkerung und besteht aus den von Bürger\*innen bei der Kommunalwahl gewählten Gemeindevertreter\*innen. Die gewählten Gemeindevertreter\*innen benennen außerdem die Mitglieder für die Fachausschüsse.



Schule



Feuerwehr

Hier findest Du die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein



## Aufgaben der Kreise



Krankenhäuser



Feuerwehr



Polizei

Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Kreise für Krankenhäuser und einen Rettungsdienst für Notfälle verantwortlich sind. Weiter haben Kreise die Aufgabe, Kreisstraßen zu bauen, die Abfallbeseitigung sicherzustellen und Berufsschulen zu unterhalten. Die Kreise sind außerdem für das Ausländerwesen, für Angelegenheiten des Straßenverkehrs, die Zulassung von Kraftfahrzeugen, das Führerscheiwesen und Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens und der Seuchenbekämpfung zuständig. Für die Kreise, die auch als Gemeindeverbände bezeichnet werden, gilt die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KO). Die Kreisordnung ist – wie die Gemeindeordnung – ein Landesgesetz. Du findest sie ebenfalls im Internet. Sie legt fest, dass die Kreise zwei Organe haben müssen: den Kreistag als Versammlung der vom Volk gewählten Kreistagsabgeordneten und den/die Landrät\*in als Leiter\*in der Kreisverwaltung. Nach der Kreisordnung sollen die Kreise die Gemeinden und Städte bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen. Dabei sollen Kreise und Gemeinden eng zusammenarbeiten und als Ziel verfolgen, dass die Einwohner\*innen im gesamten Kreisgebiet gleichmäßig mit öffentlichen Dienstleistungen versorgt werden. Die Kreisverwaltung findest Du jeweils in der Kreisstadt (siehe Seite 24).

### **Wahl der Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie der Kreistage**

Die Gemeinden und Kreise sind Teil der Bundesrepublik Deutschland und müssen deshalb, genau wie die Bundesrepublik selbst, demokratisch aufgebaut sein. Dazu wählt das Volk durch demokratische Wahlen eine sogenannte Volksvertretung (Kommunalwahl). Zur Wahl stellen dürfen sich Einwohner\*innen der Gemeinde bzw. des Kreises, die mind. 18 Jahre alt sind und die

deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Manchmal gehören sie einer Partei an, manchmal auch einer Wählervereinigung, die es nur in dieser Gemeinde/dem Kreis gibt. Demokratische Wahlen basieren auf der freien Entscheidung der Wählenden, wen sie wählen möchten. Außerdem muss in einer Demokratie jede Stimme gleich viel zählen.

Die kommunalen Volksvertretungen können auch Stadtverordnetenversammlung, Stadtvertretung, Gemeindevertretung, Gemeinderat, Kommunalparlament oder Stadtrat genannt werden. Eine Wahlperiode dauert fünf Jahre. Wenn Du mindestens 16 Jahre alt bist, die deutsche Staatsangehörigkeit hast und seit sechs Wochen in Deiner Gemeinde wohnst, darfst Du mitwählen!

Du wirst rechtzeitig vor der Wahl von Deiner Gemeinde oder dem Amt, zu dem Deine Gemeinde gehört, schriftlich über den Wahltag informiert. Dazu wird man Dir mitteilen, wo Du Deine Stimme abgeben kannst. Das machst Du in sogenannten Wahllokalen.

### **Gibt es eine Verpflichtung zur Wahl zu gehen?**

Nein, Du solltest aber unbedingt von Deinem Wahlrecht Gebrauch machen, denn dies ist Deine Gelegenheit, Dich für Deinen Wohnort einzusetzen! Wenn Du nicht sicher bist, was oder wen Du wählen sollst, dann lass Dir von den politischen Parteien und Wählervereinigungen in Deiner Gemeinde oder Stadt Programme geben oder frage die Kandidat\*innen persönlich. Diese stehen vor den Wahlen oft auf den Marktplätzen oder laden zu Veranstaltungen ein.

Die grundsätzlichen Vorgaben für alle Kommunalwahlen in Deutschland regelt das Grundgesetz. Darin heißt es in Artikel 28, Absatz 1: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“

**„Allgemein“:** Jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, muss auch zur Wahl zugelassen werden (aktives Wahlrecht).

**„Unmittelbar“** heißt, dass das Volk direkt die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage wählt.

**„Freie“** Wahlen sollen sicherstellen, dass jede\*r Wähler\*in frei entscheiden kann, welche Person oder welche Partei sie oder er wählt oder ob sie oder er überhaupt zur Wahl geht. Dazu gehört auch, dass man Wählergemeinschaften und damit Alternativen zu Parteien bilden kann.

**„Gleich“** meint, dass alle Stimmen das gleiche Gewicht haben. Es kommt also nicht auf das Alter, den Beruf oder das Geschlecht an.

**„Geheime“** Wahlen sollen sicherstellen, dass später nicht nachkontrolliert werden kann, wie die einzelnen Wähler\*innen gewählt haben.

Die ausgefüllten Stimmzettel werden gefaltet und abschließend in die Wahlurne geworfen. So kann niemand erkennen, welche Wahlentscheidung der/die Wähler\*in getroffen hat.

In Deutschland ist auch eine Briefwahl möglich, die aber beantragt werden muss. Dann kann die Stimme per Briefpost abgegeben werden. Dies ermöglicht Menschen mit Behinderung oder Erkrankung oder anderweitig am Wahltag verhinderten Personen die Ausübung ihres Wahlrechts. Die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertretungen und Kreistage sollen für das Volk, das sie gewählt hat, nach bestem Wissen und Können handeln.

#### **Willst Du mehr wissen?**

➔ Die Einzelheiten zur Wahl der Gemeindevertretungen und Kreistage sind in einem besonderen Gesetz, dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, geregelt. Dieses Gesetz legt unter anderem die Wahlzeit auf fünf Jahre fest. Es regelt ferner die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, wer Wahlvorschläge machen darf, die Anzahl der Gemeindevertreter\*innen und das Wahlverfahren. Neben den politischen Parteien können auf kommunaler Ebene auch Wählervereinigungen kandidieren. Diese haben ausschließlich kommunalpolitische, also örtliche Ziele. Sie werden gebildet, indem sich Wähler\*innen zu einer Gruppe zusammenschließen.

#### **Interessant zu wissen:**

➔ In ganz kleinen Gemeinden (bis 70 Einwohner\*innen) wird keine Gemeindevertretung gewählt. Hierzu gehört zum Beispiel die Hallig Gröde, auf der insgesamt 17 Menschen wohnen. Gröde ist übrigens die kleinste Gemeinde Deutschlands. In diesen kleinen Gemeinden bilden alle Bürger\*innen die so genannte Gemeindeversammlung, die dann wie eine Gemeindevertretung entscheidet. Man nennt das auch „unmittelbare“ Demokratie. Insgesamt ist das in 27 Gemeinden in Schleswig-Holstein der Fall.

## Aufgaben der Gemeinde- und Stadtvertretungen

Die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung besteht aus gewählten Vertreter\*innen. Sie sind für wichtige Entscheidungen zuständig. Wichtige Entscheidungen sind alle grundsätzlichen Themen, welche die langfristigen Planungen der Gemeinde betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Bestimmung darüber, wofür die Gemeindeflächen genutzt werden dürfen. Wo sollen Wohnungen gebaut werden, wo Spielplätze, Supermärkte, Apotheken oder Parks? Außerdem kümmert sich die Gemeindevertretung um die Schulentwicklungsplanung, die Verkehrsplanung, die Planung von Kitas und Naturschutzgebieten sowie Weiteres.

Zudem erlässt die Gemeinde-/Stadtvertretung sogenannte Beschlüsse. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden von dem/der Bürgermeister\*in ausgeführt. Dabei helfen ihr oder ihm die Mitarbeiter\*innen im Rathaus. Der/die Bürgermeister\*in muss der Gemeindevertretung berichten, ob und wie ein Beschluss ausgeführt worden ist.

In regelmäßigen Sitzungen werden Beschlüsse, Gesetze und Volksabstimmungen umgesetzt und die Finanzen der Gemeinde geregelt.

Dennoch ist die Gemeinde-/Stadtvertretung kein Parlament im klassischen Sinne, wie der Landtag oder der Bundestag. Die Gemeindevertretung darf Entscheidungen treffen und diese ausführen. Sie darf aber nicht die Gesetze ändern. Ihre Aufgabe besteht in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde. Zudem muss sie die Arbeit des/der Bürgermeister\*in überwachen.



## **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister\*innen**

Die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen werden demokratisch von den Einwohner\*innen der Stadt oder der Gemeinde direkt gewählt. Diese Wahlen finden meist an einem anderen Termin als die Wahl der Gemeindevertretung statt. Die Bürgermeister\*innen-Wahl kann aber auch mit der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl zusammen durchgeführt werden. Die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen werden - wie die Gemeindevertretungen - nach demokratischen Prinzipien vom Volk gewählt.

Die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen werden auf mindestens sechs und höchstens acht Jahre gewählt. Die Wahlzeiten überschneiden sich also mit denen der Gemeinde-/Stadtvertretungen. Das ist deswegen unproblematisch, weil die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind. Jede Gemeinde, die eine\*n hauptamtliche\*n Bürgermeister\*in wählt, legt für sich fest, ob die Wahl für sechs, sieben oder acht Jahre erfolgen soll.

Die zu wählenden Kandidat\*innen müssen mindestens 27 Jahre alt sein und dürfen noch nicht älter als 62 Jahre alt sein. Ferner müssen sie Deutsche oder Bürger\*in eines EU-Staates sein. Eine besondere Vor- oder Ausbildung brauchen die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen nicht zu haben.

Vorschlagsberechtigt sind einmal die Parteien und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung vertreten sind. Jede Partei darf aber höchstens eine\*n Kandidat\*in vorschlagen. Außerdem können Kandidat\*innen sich selbst vorschlagen. Hierzu müssen sie eine bestimmte Anzahl von Unterschriften der Wähler\*innen vorlegen, die sie unterstützen.

### Willst Du mehr wissen?

- Die Kandidat\*innen führen meist in den Monaten vor der Wahl einen Wahlkampf. Du kannst sie also auf Veranstaltungen kennenlernen. Sprich sie an und frage sie danach, was sie verändern oder beibehalten wollen und nenne ihnen Deine Wünsche und Vorschläge.

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften beträgt das Fünffache der Anzahl der Gemeindevertreter\*innen.

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Wähler\*innen bekommt. Wahlberechtigt sind alle, die auch die Gemeindevertretung wählen. Die Person die die meisten Stimmen hat, ist dann neue\*r Bürgermeister\*in. Sie/Er kann beliebig oft wiedergewählt werden. Das geschieht vor allem in den Gemeinden, in denen die Bürgermeister\*innen beliebt und anerkannt sind. Auch die Wiederwahl erfolgt durch das Volk. Eine Wiederwahl ist nicht mehr möglich, wenn der/die Bürgermeister\*in 68 Jahre alt ist. Mit diesem Alter ist die Pensionsgrenze erreicht.

### **Ist es möglich, hauptamtliche Bürgermeister\*innen während der Wahlzeit aus ihrem Amt abzuwählen?**

Ja, da sie durch das Volk gewählt sind, kann die Abwahlentscheidung vom Volk oder durch Beschluss der Gemeindevertretung getroffen werden. Wenn die Mehrheit des Volkes für die Abwahl stimmt, scheidet der/die Bürgermeister\*in aus dem Amt aus. Es muss dann eine Neuwahl durchgeführt werden.

## **Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeister\*innen**

Die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen sind Chef\*in im Rathaus. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse müssen vorbereitet und ausgeführt werden. Dafür beschäftigt die Gemeindeverwaltung Mitarbeitende. Der/die Bürgermeister\*in entscheidet anschließend, welcher Mitarbeitende welche Aufgaben übernehmen soll. Der/die Bürgermeister\*in hat eine ähnliche Aufgabe im Rathaus wie Manager\*innen in einem Unternehmen. Sie sind verantwortlich, dass in der Verwaltung alles reibungslos klappt.

Wenn Entscheidungen anstehen, die oft zu treffen sind (Routineangelegenheiten) oder die nur eine geringere Bedeutung haben, sind diese von dem/der Bürgermeister\*in selbstständig zu treffen (zum Beispiel die Neuanschaffung für einen defekten Computer).

Außerdem müssen die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen dafür sorgen, dass die Gesetze richtig ausgeführt werden und die Bürger\*innen als Kund\*innen in der Gemeindeverwaltung ordentlich bedient werden. Das gilt zum Beispiel für das Ausstellen von Personalausweisen, Reisepässen, die Angelegenheiten, die im Standesamt zu erledigen sind, die Behandlung von Bau- und sonstigen Anträgen, die an die Gemeinde gerichtet werden. Natürlich muss der/die Bürgermeister\*in ganz eng mit der Gemeindevertretung zusammenarbeiten und die Gemeindevertretung und die Fachausschüsse auch beraten. Der/die Bürgermeister\*in vertritt die Gemeinde auch gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der Öffentlichkeit, zum Beispiel bei Jubiläen, Festveranstaltungen von Firmen und Betrieben, Gedenktagen oder Versammlungen von großen Vereinen.

## **Das Rathaus**

Im Rathaus sitzt die **Gemeindeverwaltung**. Dies ist eine Behörde, die die Aufgabe hat, die Gesetze im Interesse der Bürger\*innen auszuführen. Um ihnen weite Wege zu ersparen, werden fast alle Behördenangelegenheiten im Rathaus der jeweiligen Gemeinde erledigt.

Wenn man neu in eine Gemeinde kommt, muss man sich deshalb im Rathaus anmelden. Wenn Du später einmal heiraten willst, gehst Du zum Standesamt, das sich ebenfalls im Rathaus befindet. Bei amtsangehörigen Gemeinden bekommst Du Deinen Reisepass in der Amtsverwaltung.

In jedem Rathaus findest Du eine Abteilung, die sich mit dem Finanzwesen, also mit Geld beschäftigt. Hier wird der Haushaltsplan, aus dem alles bezahlt wird, vorbereitet, bevor er in den Fachausschüssen und von der Gemeindevertretung diskutiert und beschlossen wird. Diese Abteilung schickt den Bürger\*innen auch die Steuerbescheide für die Gemeindesteuern zu. Das sind vor allem die Grundsteuern, die die Grundstückseigentümer\*innen bezahlen müssen, die Gewerbesteuer, die sich an Unternehmen und Betriebe richtet und die Hundesteuer, die Hundehalter\*innen zu bezahlen haben.

Eine ganz wichtige Aufgabe der Mitarbeiter\*innen besteht darin, dass sie der Gemeindevertretung und den Ausschüssen bei der Vorbereitung ihrer Beschlüsse behilflich sind.

## ZUSAMMENGEFASST

- **Gemeinden und Städte kümmern sich um die Aufgaben, die die örtliche Gemeinschaft betreffen.**
- **Städte sind auch Gemeinden, jedoch wurde ihnen ein Stadtrecht verliehen.**
- **Gemeinden und Städte sind durch die Gemeindeordnung verpflichtet, öffentliche Einrichtungen für Bildung, Wirtschaft, Sicherheit, Gesundheit und Kultur zu schaffen.**
- **Eine Kreisstadt ist jene, in der die Verwaltung eines Kreises ihren Sitz hat.**
- **Die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung besteht aus gewählten Vertreter\*innen und ist für Themen zuständig, welche die langfristigen Planungen der Gemeinde bzw. Stadt betreffen.**
- **Die hauptamtlichen Bürgermeister\*innen sind Chef\*innen im Rathaus.**
- **Im Rathaus sitzt die Gemeindeverwaltung.**

## 3. Deine Rechte für Deine Beteiligung in der Gemeinde

### Hier findest Du rechtliche Grundlagen

#### Kommunale Ebene:

Deine Rechte in Bezug auf Beteiligung in der Kommune findest Du in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO). In dieser sind die Rahmenbedingungen für das gemeinschaftliche Leben und Arbeiten in der Gemeinde durch Rechtsnormen festgelegt. Die für Kinder und Jugendliche wichtigste Regelung steht im § 47f der Gemeindeordnung. Diese besagt:

- Die Gemeinde MUSS bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

#### Gut zu wissen:

Laut Gesetz sind Kinder alle unter 14 Jahren.  
Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahren.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist demnach eine PFLICHT aller Gemeinden und Städte, wenn Planungen oder Vorhaben für Kinder und Jugendliche Bedeutung haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sporteinrichtungen, Spielplätze, Bolzplätze, Kindergärten, Schulen, Schulhöfe, Büchereien, Jugendheime, Schwimmbäder, Radwege oder Freizeiteinrichtungen gebaut oder verändert werden sollen.

- Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, MUSS die Gemeinde darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt hat und wie sich die Kinder und Jugendlichen beteiligen konnten. Dies kann in verschiedener Weise geschehen. Eine Erklärung in einem Ausschussprotokoll oder einer Beschlussvorlage ist dabei eine Möglichkeit.
- Außerdem verpflichtet der §16a die Gemeinde zum Informieren der Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnenden möglichst früh über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen informiert werden. Dazu dürfen die Einwohner\*innen ihre Meinung mitteilen.

Die schleswig-holsteinischen Gemeinden gestalten die Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden haben einen gewissen Gestaltungsspielraum für eine an den örtlichen Erfahrungen und Besonderheiten orientierte Beteiligung junger Menschen in eigens gewählter Form.

## Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

### 1. Projekte:

Die Gemeinde führt einzelne Beteiligungsprojekte durch (beispielsweise vor dem Bau eines neuen Spielplatzes oder vor der Umgestaltung des Schulhofs). Zum Beispiel können die jungen Menschen den Plan mitentwerfen, Ideen zum Bauprojekt äußern, Veränderungsvorschläge machen und sich aktiv in die Planungen der Gemeinde einbringen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (zu der auch junge Menschen zählen) bei der Aufstellung von Bauplänen ist in § 3 des Baugesetzbuchs festgelegt. Anschließend hält die Gemeinde die beteiligten jungen Menschen auch danach auf dem Laufenden und bezieht sie in das weitere Planungsverfahren des (Bau)projektes mit ein.

### 2. Regelmäßige Jugendversammlungen:

Jugendversammlungen oder Jugendforen sind Veranstaltungen, zu denen alle jungen Menschen eingeladen werden. Dort gibt es die Gelegenheit, Eure Ideen mit einfließen zu lassen. Informiere Dich auf der Internetseite Deiner Gemeinde, welche Diskussionsangebote für junge Menschen Deine Gemeinde zur Verfügung stellt.

### 3. Parlamentarische Form:

Die Einrichtungen eines Kinder- und Jugendbeirats, Jugendparlaments oder Stadtjugendrats bilden gute Möglichkeiten für die Gemeinden, um junge Menschen für die Mitwirkung in der Kommunalpolitik zu gewinnen (siehe Kapitel 1). Im Folgenden erfährst Du, wie solche Gremien zustande kommen.



## Die Wahl einer Kinder- und Jugendvertretung

Die Zusammensetzung und die Wahlverfahren dieser Gremien fallen in der Praxis sehr unterschiedlich aus. In kleinen Gemeinden werden beispielsweise zentral im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen einer Jugendversammlung Jugendgemeinderäte gewählt. In anderen Gemeinden wird eine Briefwahl durchgeführt. Dabei versendet die Gemeinde Briefe mit den Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen. In den meisten Fällen finden klassische Wahlen mit Wahllokalen an Schulen, in Jugendzentren oder Rathäusern statt. In seltenen Fällen kommt das Jugendgremium durch Delegiertenwahlen oder Benennung durch die Gemeindevertretung zustande. In wenigen Gemeinden wurde die Regelung getroffen, dass die Gemeindevertretung festlegt, wer im Beirat mitarbeiten darf.



## Aufgaben einer Kinder- und Jugendvertretung

Die Kinder- und Jugendvertretung muss über alle wichtigen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche informiert werden. Sie berät die Gemeinde also in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und kann Lösungsvorschläge machen. Außerdem kann das Gremium auch eigene Projekte und Veranstaltungen durchführen oder Umfragen starten.

Neben der Zusammensetzung und dem Wahlverfahren wird auch die Anzahl der Beiratsmitglieder durch eine Satzung geregelt. Diese Satzung muss die Gemeindevertretung beschließen und ist eine Art Gesetz für die Gemeinde. Dort wird auch geregelt, wie die Vertretung der jungen Menschen ihre Beschlüsse fasst. Meistens wird dort durch Stimmenmehrheit entschieden.

Tipps und Anregungen für die Inhalte einer Satzung für Kinder- und Jugendvertretungen kannst Du bei der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung im Sozialministerium bekommen – Kontakt unter Punkt 4.

### Möchtest Du mehr wissen?

#### Rechtliche Rahmenbedingungen auf ...

**Länderebene:** Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Jahr 2022 die Änderung des § 4 Absatz 3 im Jugendförderungsgesetz konkreter formuliert: „Kinder und Jugendliche müssen an Planungen in den Gemeinden in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“

**Nationale Ebene:** Kinderrechte werden im Grundgesetz aus den Artikeln 1, 2, 3 und 17 hergeleitet. Im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird Partizipation in den Paragraphen 1, Absatz 3 Nr. 2, 4, 8, 11, 36, 40 und 80 Nr. 2 hervorgehoben.

**Internationale Ebene:** Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, welcher allen Kindern auf der Welt Rechte auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung zusichert. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention schreibt die Berücksichtigung des Kindeswillens fest. Auch in der Europäischen Charta der Grundrechte des Jahres 2000 sind Kindes- und Jugend-Rechte verankert.

## ZUSAMMENGEFASST

- Deine Rechte in Bezug auf Beteiligung in der Kommune findest Du in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.
- Der Paragraph 47f der Gemeindeordnung legt fest:  
Die Gemeinde MUSS bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.
- Dies kann beispielsweise durch Projekte, regelmäßige Jugendversammlungen oder in parlamentarischer Form erfolgen.
- Die Wahl einer Kinder- und Jugendvertretung findet meistens als Urnen- oder Briefwahl statt.

## 4. Weitere Informationen

### Qualitätsstandards zur kommunalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend formulierte 2022 Qualitätsstandards für die kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Expert\*innen aus der Wissenschaft sowie der Praxis:

„Die kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ...



... muss politisch ausdrücklich gewünscht und respektvoll aktiv unterstützt werden.

... basiert auf einem gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeiteten Konzept, welches ein Leitbild, strategische Schritte und überprüfbare Ziele zur kommunalen Beteiligung beinhaltet.

... bezieht sich auf alle sie betreffenden kommunalen Handlungsfelder, wozu auch Verkehrspolitik, Wohnpolitik, Regionalentwicklung, Klimaschutz und weitere zählen.

... kann nur erfolgen, wenn die Kommune junge Menschen frühzeitig über geplante Vorhaben informiert.

... wird gefördert durch Motivation junger Menschen auf altersgerechten Wegen, unter anderem über die sozialen Medien.

... ist vielfältig und orientiert sich an den Bedürfnissen junger Menschen, unabhängig des Alters, des Geschlechts, der Herkunft sowie den körperlichen, geistigen und psychischen Voraussetzungen.



... erfolgt durch transparente Wahlverfahren mit vorherigen Informationsoptionen.

... wird durch zuständige Ansprechpartner\*innen und angemessene Budgets gefördert.

... bedeutet auch, eine Beteiligung an Themen des Jugendhilfeausschusses sicherzustellen.“

Insgesamt wird das Ziel verfolgt, die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik nachhaltig zu verankern.

Quelle: (2022) Mitwirkung mit Wirkung - Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. S.102-107  
<https://standards.jugendbeteiligung.de/>

## **Ansprechpersonen und Beratung**

### **Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung SH im Sozialministerium:**

[www.schleswig-holstein.de/kinder-jugendbeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/kinder-jugendbeteiligung)  
0431/988-7479 oder -3607  
E-Mail: [KJBeteiligung@sozmi.landsh.de](mailto:KJBeteiligung@sozmi.landsh.de)

### **Landesbeauftragter für politische Bildung in Schleswig-Holstein**

[www.politische-bildung.sh/jugend.html](http://www.politische-bildung.sh/jugend.html)  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-1645  
E-Mail: [Nils.Quentel@landtag.ltsh.de](mailto:Nils.Quentel@landtag.ltsh.de)

Ansprechpartner\*innen und Unterstützung sind oft auch die Kreisjugendringe. Informiere Dich in Deinem Kreis!

Flyer KiJu-Beteiligung

- Misch Dich ein!
- Gemeinden und Städte
- Kommunale Beteiligung junger Menschen



Broschüre „Fit für Mitbestimmung“

<https://kurzelinks.de/Fit-fuer-Mitbestimmung>

### **Deutsches Kinderhilfswerk**

<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/beteiligung/>  
Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 308693-0

Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente  
[www.stakijupa.de](http://www.stakijupa.de)



LANDESBEAUFTRAGTER  
FÜR POLITISCHE  
BILDUNG

Politik verstehen,

Demokratie erleben

politische-bildung.sh

f facebook.com/lpbsh

@lpb\_sh

Mach dich  
stark für  
Kinder(rechte)!

Du willst andere Kinder darin  
unterstützen, für sich und  
ihre Rechte einzustehen?

Dann starte deine Spendenaktion  
für Kinder- und Jugendprojekte in  
ganz Deutschland!

Es gibt viele tolle Möglichkeiten, wie du aktiv werden  
und Spenden sammeln kannst: zum Beispiel mit  
einem Flohmarkt oder Kuchenbasar, mit einem  
Spendenlauf an deiner Schule oder mit einer  
digitalen Spendenaktion auf der Seite des Deutschen  
Kinderhilfswerkes. Wir unterstützen dich gern dabei!

Hier findest du alle Infos und Beispiele von  
Spendenaktionen: [www.dkhw.de/spendenaktion](http://www.dkhw.de/spendenaktion)



Deutsches  
Kinderhilfswerk

